



# Einwohnergemeinde Witterswil

## Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Witterswil beschliesst:

### Gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1)

Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (BGS 812.42)

§ 5<sup>bis</sup>, § 7 und § 7<sup>bis</sup> der Luftreinhalteverordnung des Kantons Solothurn (BGS 812.41)

### § 1 Zweck

Dieses Reglement gilt für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen bei Gas-, Öl- und Holzfeuerungsanlagen.

### § 2 Zuständigkeit

Für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat beauftragt einen für die Feuerungskontrolle zugelassenen Feuerungskontrolleur.

### § 3 Gas- und Ölfeuerungen bis 1 MW

#### 3.1 Vollzugsmodell

Für den Vollzug gilt das Modell 1 „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht“, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen.

#### 3.2 Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Gas- und Ölfeuerungen

Der Feuerungskontrolleur muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleure sein.

### § 4 Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

#### 4.1 Vollzugsleitfaden

Für den Vollzug gilt der Leitfaden zur Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen.

#### 4.2 Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Holzfeuerungen

Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat beauftragt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

\* In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Als Fachleute gelten:

- a) Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis
- b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister

## **§ 5 Amtsgeheimnis**

Der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

## **§ 6 Organisation**

Der Gemeinderat organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.

## **§ 7 Aufgaben des Gemeinderates**

- Beratung und Überwachung der Feuerungskontrolle
- Ankündigung der Feuerungskontrollen in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag etc.)
- Erlass von Sanierungsverfügungen
- Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung)

## **§ 8 Aufgaben der Feuerungskontrolleure**

- Aus- und Weiterbildung
- Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen
- Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden Kommission und Überwachen von deren Vollzug
- Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug
- Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus
- Bearbeiten von Reklamationen ausserhalb der vorgeschriebenen Kontrollturnusse
- Erlass von Einregulierungsfristen
- Einleiten der Verrechnung
- Ablage und Zustellung der Mess- und Kontrolldaten an das AfU des Kantons Solothurn gemäss Vorgabe
- Jährliche Berichterstattung an die Gemeinde und das AfU

## **§ 9 Kontrollheft**

Die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

## **§ 10 Kosten/Gebühr/Entschädigung**

Für die Kontrollen werden bei den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen Gebühren gemäss Anhang 1 „Gebühren für Feuerungskontrolle“ erhoben.

## **§ 11 Beschwerde**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, welche sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

## § 12 Schlussbestimmungen

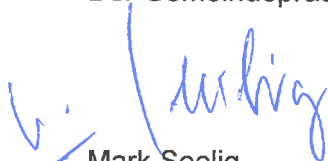
Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen vom 30. Oktober 1987 und tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und dem Regierungsrat rückwirkend auf den 1.1.2010 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 22. November 2010

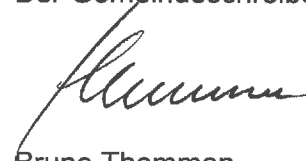
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am: 09. Dezember 2010

Der Gemeindepräsident

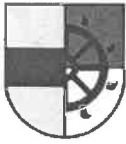
Der Gemeindegemeinschreiber



Mark Seelig



Bruno Thommen



# Einwohnergemeinde Witterswil

## Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen

### Anhang Gebühren

Landesindex der Konsumentenpreise vom 01.01.2010 (Mai 1993 = 100 Punkte).  
Verändert sich dieser Index um 5 Punkte, ist die Gemeinde besorgt, dass die Gebühren der Teuerung angepasst werden.

#### 1.1 Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW

Periodisch wiederkehrende Feuerungskontrolle  
(Routinekontrollen sowie Abnahme- und Nachkontrollen)

Einstufige Öl- oder Gasbrenner	Fr.	70.-
Zweistufige Öl- oder Gasbrenner	Fr.	95.-
Zweistoffbrenner (Öl/Gas)	Fr.	95.-
Abgabe an Kanton	Fr.	5.-
Klagekontrollen nach Aufwand		
Inkasso	Fr.	2.-

Zuzüglich 7.6 % Mehrwertsteuer

#### 1.2 Kontrolle der Holzfeuerungen bis 70 KW

##### 1.2.1 Erst- und Abnahmekontrollen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.1

Pos.	Tätigkeit		Gebühr
1.1	Erfassen der Anlagedaten		
1.2	Kundeninformation		
1.3	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste		
1.4	Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
1.5	Rapporte, Meldung an das AfU		
	<i>Gebühr für die Erst- oder Abnahmekontrolle einer Anlage</i>	<i>Ca. 30 Minuten</i>	<i>Fr. 45.--</i>
	<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	<i>Ca. 10 Minuten</i>	<i>Fr. 15.--</i>
	<i>Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde</i>		<i>Fr.</i>
	<i>Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei</i> <i>- einer Anlage</i> <i>- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit</i>		<i>Fr. 5.--</i> <i>Fr. 10.--</i>

## 1.2.2. Periodische Kontrollen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.2

### a) Kontrollen ohne Beanstandung (grüne Karte)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.2	Meldung an das AfU		
<i>Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage ohne Beanstandung</i>		<i>Ca. 10 Minuten</i>	<i>Fr. 15.--</i>
<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>		<i>Ca. 10 Minuten</i>	<i>Fr. 5.--</i>
<i>Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde</i>			<i>Fr.</i>
<i>Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei</i> <i>- einer Anlage</i> <i>- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit</i>			<i>Fr. 5.--</i> <i>Fr. 10.--</i>

### b) Kontrollen mit erstmaliger Beanstandung (gelbe Karte)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.3	Kundeninformation (wie Pos. 1.2) Meldung an das AfU		
<i>Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage mit erstmaliger Beanstandung</i>		<i>Ca. 20 Minuten</i>	<i>Fr. 30.--</i>
<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>		<i>Ca. 10 Minuten</i>	<i>Fr. 5.--</i>
<i>Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde</i>			<i>Fr.</i>
<i>Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei</i> <i>- einer Anlage</i> <i>- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit</i>			<i>Fr. 5.--</i> <i>Fr. 10.--</i>

### c) Kontrollen mit wiederholter Beanstandung (Strafanzeige oder Sanierungsverfügung)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.4	Beweissicherung Meldung an das AfU		
<i>Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage mit wiederholter Beanstandung</i>		<i>Ca.30 Minuten</i>	<i>Fr. 45.--</i>
<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>		<i>Ca.10 Minuten</i>	<i>Fr. 5.--</i>
<i>Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde</i>			<i>Fr.</i>
<i>Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei</i> <i>- einer Anlage</i> <i>- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit</i>			<i>Fr. 5.--</i> <i>Fr. 10.--</i>
<b>Fall 1: negativer Aschentest</b>			
2.5	Aschenanalyse Resultat negativ (=> gesetzeskonformer Betrieb) => Ausstellung grüne Karte an Betreiber bzw. Betreiberin	<i>Die Kosten trägt der Kanton.</i>	
<b>Fall 2: positiver Aschentest</b>			
2.6	Aschenanalyse Resultat positiv (=> nicht gesetzeskonformer Betrieb)	<i>Die Kosten trägt der Kanton. Die Kosten für die</i>	

	=> Strafanzeige	<i>Beweissicherung werden im Rahmen des Strafverfahrens dem Verursacher auferlegt.</i>
<b>Fall 3: übermässige Emissionen</b>		
2.7	Rauchbildanalyse oder Messung => Sanierungsverfügung	<i>Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton oder die Gemeinde. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen der Sanierungsverfügung dem Verursacher auferlegt.</i>

### 1.2.3. Kontrollen auf Grund von Klagen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.3

<i>Pos.</i>	<i>Tätigkeit</i>	<i>Zeitvorgabe</i>	<i>Gebühr</i>
<b>Fall 1: Erstmalige Klage</b>			
3.1	Augenschein vor Ort Kundeninformation (wie Pos. 1.2)		<i>Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton.</i>
<b>Fall 2: Wiederholte Klagen</b>			
3.2	Ansetzen einer ausserordentlichen periodischen Kontrolle gemäss Kap. 5.2		<i>Verrechnung gemäss Pkt. 2</i>

### 1.2.4. Tarif für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand + Ergänzungen

Für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand kommt ein Zeittarif von Fr. 1.50 pro Minute (exkl. MwSt.) zur Anwendung.

Zuschlag für Kontrollen ausserhalb der ordentlichen Kaminfegertätigkeit      Fr. 25.-  
Rechnungsgebühr      Fr. 6.-